



Raiffeisen
CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 05. Dezember 2003

für

XXX-Zertifikate XXXX-XXXX

*Unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt gemäß
§ 10 Verkaufsprospektgesetz*

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 05. Dezember 2003
Unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt
gemäß § 10 Wertpapierverkaufsprospektgesetz

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,
Wien
emittiert

jeweils XXX Stück auf den Inhaber lautende
XXX-Zertifikate

Zeichnungsbeginn:	XXX
Berechnungstichtag:	XXX
Laufzeit:	XXX
Erstvaluta:	XXX
Emissionspreis:	XXX
Emissionsvolumen:	XXX
Rückzahlung:	XXX
WKN / ISIN:	XXX
Basiswert:	XXX
Börsennotiz:	XXX
Rückzahlungsbetrag:	XXX
Währung:	EUR
Bezugsverhältnis:	XXX
kleinste handelbare Einheit:	1 Stück

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten.....	5
3. Allgemeine Informationen	7
4. Angaben über die Emittentin.....	9
Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate.....	12
Anhang 2 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Aktien	20
Anhang 3 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Index.....	26
Anhang 4 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante X.....	32
Anhang 5 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante 4	43
Anhang 6 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002	49

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Allgemeine Risiken

Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich gehandelt werden. Die Emittentin stellt fortlaufend aktuelle An- und Verkaufskurse.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Zertifikate verschlechtern könnte.

Zertifikate verbrieften keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes des zugrunde liegenden Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate
- der Börsenpreis des zugrunde liegenden Basiswerts und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend vermindert.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Zertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter www.rcb.at zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BaFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am XXX; Notiz an der EUWAX ab XXX.

Anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt werden. Danach wird er fortlaufend angepasst. Der Verkaufspreis für die Zertifikate kann bei der Emittentin erfragt werden.

Verbriefung

Die Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

Besteuerung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung geht die Emittentin daher davon aus, dass weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind. Dies deshalb, da weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt noch ein Nutzungsentgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens gewährt wird.

Gelangt die Finanzverwaltung jedoch zu einer gegenteiligen Auffassung, wäre als Bemessungsgrundlage für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer entweder die Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate oder im ungünstigsten Fall 30% der Einnahmen (Pauschalbemessungsgrundlage) aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate anzusetzen. Derzeit beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%.

Da die Depotbanken für die Einbehaltung und Abfuhr der Zinsabschlagsteuer verantwortlich sind, besteht für den Anleger die Gefahr, dass die Depotbanken aufgrund ihrer eigenen Beurteilung schon im Vorfeld einer Entscheidung von Finanzverwaltung oder Rechtsprechung die Zinsabschlagsteuer - wie vorstehend beschrieben - einbehalten.

Ebensowenig sind nachteilige Rechtsänderungen (in Gesetzgebung, Judikatur oder Verwaltungspraxis) ausgeschlossen, die auch rückwirkend in Kraft treten können.

Vor einem Erwerb der Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2002 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2002 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefs-gasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dkfm Christian Sperk, Goldeggasse 2, A-1040 Wien

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Esteplatz 7/Top 8, A-1030 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Karl Stoss, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 29 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX und der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2002 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2002 verlief zufriedenstellend.

Für das Geschäftsjahr 2003 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2003 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Finanzinformation

Diesem Verkaufsprospekt ist der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2002 beigelegt (Anhang 3).

Wien, am 05. Dezember 2003



RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft	
Mag. A. Michael Spiss	Wilhelm Celeda
Mitglied des Vorstands	Direktor

Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen auf den Inhaber lautende, XXX-Zertifikate, WKN: XXX, ISIN: XXX.
- (2) Jeweils ein Zertifikat berechtigt nach Maßgabe der nachstehenden Zertifikatsbedingungen zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages (siehe § 4 dieser Bedingungen).
- (3) Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.
- (4) Die Begebung der Zertifikate erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Zertifikate wird von der Emittentin laufend festgesetzt.
- (5) Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung

- (1) Die Zertifikate werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gem. § 24 Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 i.d.g.F.) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Zertifikate in Form von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Im Effektengiroverkehr sind sie einzeln übertragbar.
- (3) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 4 Tilgung, Rückzahlungsbetrag

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht
 - (a) für den Fall, dass der niedrigste Schlusskurs des Index (§ 7(1)) während des Zeitraums zwischen dem Berechnungstichtag (Absatz (2)) (einschließlich) und dem Bewertungstag (Absatz (3)) (einschließlich) niedriger als XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war und der höchste Schlusskurs des Index während des Zeitraums zwischen dem Berechnungstichtag (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) niedriger als XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war, der in Euro ("EUR") ausgedrückte Schlusskurses des Index, wobei 1 Punkt EUR 1 entspricht, der am Bewertungstag von dem Sponsor festgestellt wird, dividiert durch XX, oder
 - (b) für den Fall, dass der niedrigste Schlusskurs des Index während des Zeitraums zwischen dem Berechnungstichtag (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) immer höher als oder gleich XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war und der höchste

Schlusskurs des Index während des Zeitraums zwischen dem Berechnungstichtag (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) niedriger als XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war, 100% des in Euro ("EUR") ausgedrückten Schlusskurses des Index, wobei 1 Punkt EUR 1 entspricht, der am Bewertungstag von dem Sponsor festgestellt wird dividiert durch XX, zumindest aber 100 % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX, oder

(c) soweit der höchste Schlusskurs des Index während des Zeitraums zwischen dem Berechnungstichtag (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) höher als oder gleich XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag ist, 100% des in Euro ("EUR") ausgedrückten Schlusskurses des Index, wobei 1 Punkt EUR 1 entspricht, der am Bewertungstag von dem Sponsor festgestellt wird dividiert durch XX, zumindest aber XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX, oder

(d) soweit der höchste Schlusskurs des Index während des Zeitraums zwischen dem Berechnungstichtag (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) höher als oder gleich XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag ist, 100% des in Euro ("EUR") ausgedrückten Schlusskurses des Index, wobei 1 Punkt EUR 1 entspricht, der am Bewertungstag von dem Sponsor festgestellt wird dividiert durch XX, zumindest aber XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX, oder

(e) soweit der höchste Schlusskurs des Index während des Zeitraums zwischen dem Berechnungstichtag (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) höher als oder gleich XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag ist, 100% des in Euro ("EUR") ausgedrückten Schlusskurses des Index, wobei 1 Punkt EUR 1 entspricht, der am Bewertungstag von dem Sponsor festgestellt wird dividiert durch XX, zumindest aber XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX.

(2) Der „Berechnungstichtag“ ist, vorbehaltlich § 6(1), der XXX bzw., falls an diesem Tag für den Index üblicherweise kein Schlusskurs festgestellt wird, der nächstfolgende Tag, an dem ein Schlusskurs festgestellt wird.

(3) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 6(1), der XXX, bzw., falls an diesem Tag für den Index üblicherweise kein Schlusskurs festgestellt wird, der nächstfolgende Tag, an dem ein Schlusskurs festgestellt wird.

(4) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Österreich und Deutschland geöffnet sind.

(5) "Börsengeschäftstag" ist jeder Tag, an dem der Index nach den Regeln des Sponsors üblicherweise berechnet wird.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen

§ 5 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (siehe § 4 (3)) („Fälligkeitstag“) in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren

gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

- (2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, besteht der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Berechnungssichtag bzw. am Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2) vorliegt, dann wird der Berechnungssichtag bzw. Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Berechnungssichtag bzw. der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Berechnungssichtag bzw. Bewertungstag, wobei die Emittentin das Indexniveau nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "Marktstörung" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Börsengeschäftstag an:
 - (a) der/den jeweiligen Börse(n), an der/denen nach Festlegung des Sponsors die dem Index zugrundeliegenden Wertpapiere notiert werden, (jeweils die "Maßgebliche Börse") für Wertpapiere, die 20% oder mehr des Index umfassen, ausgehend von einem Vergleich von (x) dem Anteil des Index, der dem entsprechenden Wertpapier, in Bezug auf welches der Handel in wesentlichem Umfang ausgesetzt oder eingeschränkt ist, zugerechnet werden kann, bezogen auf (y) das Gesamtniveau des Index, jeweils unmittelbar vor der Aussetzung oder Einschränkung, oder
 - (b) einer oder mehreren Börse(n), an der/denen Futures- oder Options-Kontrakte auf den Index gehandelt werden (jeweils die "Terminbörse"), in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Index,falls nach Einschätzung der Emittentin eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

§ 7 Sponsor; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von XXX (der "Sponsor") berechnet und veröffentlicht. Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von dem Sponsor berechnet wird, von dem Sponsor als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Neue Sponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird das Indexniveau auf der Grundlage des von dem Neuen Sponsor berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Sponsor.

- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am Berechnungstichtag bzw. am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt in diesem Fall das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 8(1)(a), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (6) Die in den Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 8 Vorzeitige Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Vorzeitigen Kündigungsbetrages (Absatz (3)) zu kündigen, sofern
- (a) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist; oder
- (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Zertifikatsrecht oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 7(3) und § 7(4) das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz (1)(a) bzw.

(b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zertifikatsrecht oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung des Zertifikatsrechts geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz (1)(b)

zu erfolgen.

(3) Der "Vorzeitige Kündigungsbetrag" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor

(a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 7(3) und § 7(4) das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz (1)(a) bzw.

(b) der vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz (1)(b)

festgelegt wird.

(4) Die Zahlung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages erfolgt automatisch durch die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntmachung der Vorzeitigen Kündigung.

(5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind

§ 9 Steuerliche Behandlung

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte (daher der Behandlung von außerbetrieblichen Einkünften). Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten behandelt. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.

Für Inhaber von Zertifikaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Zertifikaten stellen keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Zertifikaten können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Die Zertifikate sind gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

Diese Angaben basieren auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vom Dezember 2003. Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 10 Aufstockung; Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikaten.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Zertifikaten davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführende Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 12 Ersetzung der Emittentin

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. (2) jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 14 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 12) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Zertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Zertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 14 veröffentlicht wurde;
 - die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 12 erneut Anwendung.

§ 13 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 15 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 16 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 17 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von XXX kalkulierten XXX-Index.

§ 19 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen

- a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
- b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Zertifikaten zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

(2) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Zertifikaten zu tragen und zu zahlen.

Anhang 2 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Aktien

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegelhofstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen jeweils bis zu 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Speed-Zertifikate auf Aktien der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), WKN: XXX (siehe Spalte „WKN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammlerverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn (Laufzeitbeginn); Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Zertifikate beginnt am XXX mit Erstvaluta XXX.
2. Der anfängliche Kaufpreis ist vom Kurs des jeweiligen Basiswerts abhängig und wird von der Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen zum Ausgabebeginn festgesetzt. Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die Umrechnung des Kaufpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses.

§ 4 Startwert; CAP

1. Der jeweilige Startwert wird von der Emittentin am letzten Bankarbeitstag vor Ausgabebeginn, an dem ein Schlusskurs der jeweiligen Aktie festgestellt und veröffentlicht wird, festgesetzt und beträgt XXX (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Der CAP ist jener Kurs der jeweiligen Aktie, mit dem die Performance der Zertifikate nach oben begrenzt ist. Er wird von der Emittentin festgesetzt und beträgt XXX (siehe Spalte „CAP“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 5 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs der Aktien der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 6 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Einlösungstag (Laufzeitende)

1. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des XXX (siehe Spalte „Laufzeitende/Einlösungstag“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) und werden automatisch durch die Emittentin mit Valuta drei Bankarbeitstage nach dem Einlösungstag ausbezahlt. Sollte der Einlösungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 11 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in Euro („Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:
 - a. Für den Fall, dass der Kurs der jeweiligen Aktie (§ 5) zum Laufzeitende (siehe Spalte „Laufzeitende/Einlösungstag“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) – das ist der „Schlusskurs Basiswert“ – niedriger als der Startwert (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) ist:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \text{Schlusskurs Basiswert} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Für den Fall, dass der Kurs der Aktie (§ 5) zum Laufzeitende höher als der Startwert (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) und niedriger als der CAP (siehe Spalte „CAP“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) ist:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \{\text{Startwert} + [(\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Startwert}) \times 2]\} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- c. Ist der Kurs der Aktie (§ 5) zum Laufzeitende höher als oder gleich dem CAP, erhält der Inhaber des Zertifikats maximal:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \{\text{Startwert} + [(\text{CAP} - \text{Startwert}) \times 2]\} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- d. Ist der Kurs der Aktie (§ 5) zum Laufzeitende gleich dem Startwert (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), erhält der Inhaber des Zertifikats maximal:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \text{Startwert} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

3. Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die Umrechnung von der FW in Euro am Einlösungstag auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Einlösungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 8 Schlusskurs des Basiswertes

1. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs der Aktien, der am Einlösungstag/Laufzeitende von der maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgeblich. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellt wird.
2. Wird am Einlösungstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben.
Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Einlösungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Einlösungstag.

§ 9 Marktstörung; Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Basiswerten an der Maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Einlösungstag aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs gemäß § 8 festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzpreis“ für den jeweiligen Basiswert bemisst.
3. „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Terminbörse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 11 Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der Basiswerte an der Maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des

nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.

3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 12 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 16 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 14 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 16 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 14 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 14) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 16 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 14 erneut Anwendung.

§ 15 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 17 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 18 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgeb. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellten Kurse der Basiswerte der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 22 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 16 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, am XX 2004

Anhang 3 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Index

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen jeweils bis zu 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Speed-Zertifikate auf den XXX-Index (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), WKN: XXX (siehe Spalte „WKN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn (Laufzeitbeginn); Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Zertifikate beginnt am XXX mit Erstvaluta XXX.
2. Der anfängliche Kaufpreis ist vom Kurs des jeweiligen Basiswerts abhängig und wird von der Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen zum Ausgabebeginn festgesetzt. Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die Umrechnung des Kaufpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses.

§ 4 Startwert; CAP

3. Der jeweilige Startwert wird von der Emittentin am letzten Bankarbeitstag vor Ausgabebeginn, an dem ein Schlusskurs des jeweiligen Index festgestellt und veröffentlicht wird, festgesetzt und beträgt XXX (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
4. Der CAP ist jener Kurs des jeweiligen Index, mit dem die Performance der Zertifikate nach oben begrenzt ist. Er wird von der Emittentin festgesetzt und beträgt XXX (siehe Spalte „CAP“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 5 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs des XXX-Index (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 6 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Einlösungstag (Laufzeitende)

1. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des XXX (siehe Spalte „Laufzeitende/Einlösungstag“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) und werden automatisch durch die Emittentin mit Valuta drei Bankarbeitstage nach dem Einlösungstag ausbezahlt. Sollte der Einlösungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 11 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in Euro („Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

- a. Für den Fall, dass der Kurs des Index (§ 5) zum Laufzeitende (siehe Spalte „Laufzeitende/Einlösungstag“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) – das ist der „Schlusskurs Basiswert“ – niedriger als der Startwert (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) ist:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \text{Schlusskurs Basiswert} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Für den Fall, dass der Kurs des Index (§ 5) zum Laufzeitende höher als der Startwert (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) und niedriger als der CAP (siehe Spalte „CAP“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) ist:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \{\text{Startwert} + [(\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Startwert}) \times 2]\} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- c. Ist der Kurs des Index (§ 5) zum Laufzeitende höher als oder gleich dem CAP, erhält der Inhaber des Zertifikats maximal:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \{\text{Startwert} + [(\text{CAP} - \text{Startwert}) \times 2]\} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- d. Ist der Kurs des Index (§ 5) zum Laufzeitende gleich dem Startwert (siehe Spalte „Startwert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), erhält der Inhaber des Zertifikats maximal:

$$\text{Einlösungsbetrag} = \text{Startwert} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

3. Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die Umrechnung von der FW in Euro am Einlösungstag auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Einlösungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 8 Schlusskurs des Basiswertes

1. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des Index, der am Einlösungstag/Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebli. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellt wird.
2. Wird am Einlösungstag der Schlusskurs des XXX Index nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben,
 - a. an dem ein Schlusskurs des betreffenden Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird oder
 - b. an dem die Emittentin gemäß § 9 dieser Bedingungen einen Ersatzindex selbst berechnet und gemäß § 16 bekannt macht und
 - c. an dem keine Marktstörung vorliegt.

§ 9 Marktstörung; Ersatzindex

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung,
 - a. ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b. die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Zertifikate maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Zertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).
2. Im Fall des Abs. 1 kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 16 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen („Ersatzindex“).
3. Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 11 Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der Basiswerte an der Maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 12 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 16 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 14 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 16 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 14 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 14) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 16 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 14 erneut Anwendung.

§ 15 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 17 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 18 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 19 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den dem XXX Index zugrunde liegenden Aktien eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgeb. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellten Kurse der Basiswerte der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 22 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 16 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Anhang 4 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante X

Soweit im Besonderen nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Varianten 1 – 3 der Anlagezertifikate.

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den jeweiligen Basiswert gemäß § 4 (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.

Gilt für Variante 1:

Die Umrechnung von US Dollar in Euro während der Laufzeit erfolgt auf der Grundlage des USD/EUR Mittelkurses.

3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

Gilt für Variante 1:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs entspricht dem jeweils aktuellen Marktpreis des jeweiligen Edelmetalls. Die Umrechnung des Ausgabekurses von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

Gilt für Variante 2:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs wird von der Emittentin zum Ausgabebeginn festgesetzt und wird aus den jeweils aktuellen Marktpreisen der im Basket enthaltenen Edelmetalle (siehe auch § 4), unter Berücksichtigung

deren Gewichtung, errechnet. Die Umrechnung des Ausgabekurses von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

Gilt für Variante 3:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs wird von der Emittentin zum Ausgabebeginn festgesetzt und setzt sich aus den jeweils aktuellen Marktpreisen der im Basket enthaltenen Aktien (siehe auch § 4), unter Berücksichtigung von deren Gewichtung, zusammen.
3. Wird der Kurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung des jeweiligen Marktpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses.

Gilt für Variante 3a:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Die Zeichnungsphase beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs („Emissionspreis“) wird von der Emittentin festgesetzt und beträgt während der Zeichnungsphase XXX.

§ 4 Basiswert

Gilt für Variante 1:

Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs des Edelmetalls Gold (siehe Spalte „Edelmetall“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XC0009655157 (siehe Spalte „ISIN Edelmetall“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

Gilt für Variante 2:

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Zum Ausgabebeginn besteht der Basket aus folgenden Edelmetallen, gewichtet gemäß nachstehender Tabelle.

Edelmetall	ISIN Edelmetall	Stückanzahl in Feinunzen	entspricht anfänglicher Gewichtung
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX

2. Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Edelmetalle verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Edelmetalle, wobei die Stückanzahl des jeweiligen Edelmetalls immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis eines Edelmetalls stärker als der eines anderen Edelmetalls, erhöht sich die Gewichtung für das erstgenannte Edelmetall entsprechend.)

3. Die Umrechnung des jeweiligen Marktpreises von US Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.
4. Sollte während der Laufzeit der Zertifikate ein Schlusskurs eines der im Basket enthaltenen Edelmetalle nicht festgestellt werden oder eine Marktstörung (gemäß § 11) eintreten, wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Erfolgt in einer der im Basket enthaltenen Edelmetalle ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der Maßgeblichen Festlegungsstelle, so wird dieses Edelmetall aus dem Basket gestrichen. Der Wert dieses Edelmetalls wird auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Edelmetalle zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 17 bekannt gemacht.

Gilt für Variante 3:

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Der Basket besteht aus folgenden Aktien, gewichtet gemäß nachstehender Tabelle.

Aktie	ISIN	Währung	maßgebliche Börse	Stückanzahl	entspricht anfänglicher Gewichtung
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX

2. Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Aktien verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Aktien, wobei die Stückanzahl der jeweiligen Aktie immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis einer Aktie stärker als der einer anderen Aktie, erhöht sich die Gewichtung für die erstgenannte Aktie entsprechend.)
3. Wird der Kurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung des jeweiligen Marktpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweils aktuellen Umrechnungskurses.
4. Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in einer der im Basket enthaltenen Aktien eintritt oder in einer der im Basket enthaltenen Aktien ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der jeweils maßgeblichen Börse erfolgt, so wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Nach billigem Ermessen der Emittentin wird sodann entweder:
 - a. der Wert dieser Aktie auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Aktien zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt oder
 - b. die betreffende Aktie gegen eine andere den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechende Aktie ausgetauscht („Ersatzaktie“) oder
 - c. für die betreffende Aktie ein „Ersatzpreis“ festgestellt. Der „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
5. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von

ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 17 bekannt gemacht.

Gilt für Variante 3a:

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Der Basket besteht aus folgenden Aktien, wobei die Aktien unter Berücksichtigung der Größe der einzelnen Märkte entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet werden.
2. Der Basket setzt sich zum Beginn der Zeichnungsphase gemäß nachstehender Tabelle wie folgt zusammen.

Aktie	ISIN	Währung	maßgebliche Börse	Stückanzahl	indikative Gewichtung ¹⁾
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX

¹⁾ Bei diesen Werten handelt es sich um die indikative Gewichtung, wie sie am XXX von der Emittentin berechnet wurde, und die am Berechnungstichtag endgültig durch die Emittentin fixiert und gemäß § 17 bekannt gemacht werden („anfängliche Gewichtung“).

3. Die jeweilige Stückanzahl sowie die jeweilige anfängliche Gewichtung hinsichtlich der angegebenen Aktien wird am XXX („Berechnungstichtag“) durch die Emittentin fixiert und gemäß § 17 bekannt gemacht.
4. „Berechnungstichtag“ ist – vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß nachstehend – der XXX. Sollte an diesem Tag kein Handelstag sein oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Berechnungstichtag auf den nächstfolgenden Handelstag bzw. Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Im Fall einer Verschiebung des Berechnungstichtages verschiebt sich der Laufzeitbeginn entsprechend.
5. Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Aktien verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Aktien, wobei die am Berechnungstichtag fixierte Stückanzahl der jeweiligen Aktie immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis einer Aktie stärker als der einer anderen Aktie, erhöht sich die Gewichtung für die erstgenannte Aktie entsprechend.)
6. Wird der Kurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung des jeweiligen Marktpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweils aktuellen Umrechnungskurses.
7. Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in einer der im Basket enthaltenen Aktien eintritt oder in einer der im Basket enthaltenen Aktien ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der jeweils maßgeblichen Börse erfolgt, so wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Nach billigem Ermessen der Emittentin wird sodann entweder:
 - d. der Wert dieser Aktie auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Aktien zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt oder
 - e. die betreffende Aktie gegen eine andere den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechende Aktie ausgetauscht („Ersatzaktie“) oder

- f. für die betreffende Aktie ein „Ersatzpreis“ festgestellt. Der „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
8. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 17 bekannt gemacht.

§ 5 Verzinsung, Dividenden

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

§ 6 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 17 bekannt gemacht.

§ 7 Abrechnungsbetrag

Gilt für Variante 1 und 2:

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 6 Abs. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („Abrechnungsbetrag“), der dem in US-Dollar ausgedrückten und in Euro umgerechneten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts (siehe § 8) am Abrechnungstag entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe Spalte „Bezugsverhältnis in der Übersicht am Beginn des Prospekts). Der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet („Abrechnungskurs“).
2. Die Umrechnung von XXX in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen XX/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmeservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktkursen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
3. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

Gilt für Variante 3 und 3a:

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 6 Abs. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („Abrechnungsbetrag“), der dem Schlusskurs des Baskets (siehe § 8) am Abrechnungstag entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe Spalte „Bezugsverhältnis in der Übersicht am Beginn des Prospekts). Der

Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet („Abrechnungskurs“).

- Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 8 Schlusskurs

Gilt für Variante 1:

- Der Schlusskurs des Edelmetalls entspricht, vorbehaltlich Abs. 2 und § 11, dem in XX ausgedrückten Kurs für 1 Feinunze XXX, der am Abrechnungstag von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle um XX:XX Uhr (Ortszeit London) festgestellt wird und auf der Reuters-Seite < XXX => oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Kurs, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.
- Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs des Edelmetalls nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Schlusskurs des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

Gilt für Variante 2:

- Der Schlusskurs des Baskets setzt sich, vorbehaltlich Abs. 2 und § 11, aus den in nachstehender Tabelle (siehe Abs. 2) angegebenen Fixings der darin enthaltenen Edelmetalle unter Berücksichtigung von deren Gewichtung zusammen.
- Das Fixing des jeweiligen Edelmetalls entspricht dem in der jeweiligen Währung ausgedrückten Kurs für 1 Feinunze des jeweiligen Edelmetalls, das am Abrechnungstag von der in der Tabelle jeweils angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle zur in nachstehender Tabelle jeweils angegebenen Zeit festgestellt wird und auf der entsprechenden Reuters-Seite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieses Fixing auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Fixing, das auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.

Edelmetall	Währung	Maßgebliche Festlegungsstelle	Uhrzeit	Reuters-Seite
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>

- Wird am Abrechnungstag das Fixing eines der im Basket enthaltenen Edelmetalle nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem das Fixing des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Wird der Abrechnungstag derart verschoben, verschiebt sich auch die Feststellung der Fixings der übrigen im Basket enthaltenen Edelmetalle, und somit auch die Feststellung des Schlusskurses des Baskets, auf diesen neuen Abrechnungstag.

Gilt für Variante 3 und 3a:

1. Der Schlusskurs des Baskets setzt sich aus den in nachstehender Tabelle (siehe Abs. 3) angegebenen – und bei Fremdwährungswerten gemäß Abs. 2 in Euro umgerechneten – Schlusskursen der darin enthaltenen Aktien am Abrechnungstag unter Berücksichtigung von deren Gewichtung (siehe Tabelle in § 4) zusammen.
2. Wird ein Schlusskurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung des jeweiligen Schlusskurses von der jeweiligen Fremdwährung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
3. Der Schlusskurs der jeweiligen im Basket enthaltenen Aktie entspricht dem von der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Tabelle im § 4) festgestellten Kurs am Abrechnungstag.
4. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs eines der im Basket enthaltenen Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Abrechnungstag (§ 9) auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Abrechnungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie verschoben, gilt dieser Tag als der Abrechnungstag.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 6 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet
 - c. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für den jeweiligen Basiswert durch die Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle oder
 - d. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert gehandelt werden („die Terminbörse“).

2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse/Festlegungsstelle beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 17 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des jeweiligen Basiswerts an der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden oder eine Marktstörung gemäß § 11 eintreten, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 17 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depoführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 15 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 17 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 15 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 15) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 17 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 15 erneut Anwendung.

§ 16 Börseeinführung

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Börse Stuttgart AG ist vorgesehen.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 18 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich

auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle festgestellten Kurses des jeweiligen Basiswerts.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 17 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Anhang 5 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante 4

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen jeweils XXX Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den XXX-Future (siehe Spalte „Basiswert (UL)“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs entspricht dem jeweils aktuellen XXX Future (siehe § 4). Die Umrechnung des Ausgabekurses von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

§ 4 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs des jeweils aktuellen Future-Kontraktes (siehe auch § 5) auf XXX. XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 5 Roll-Over

1. Bei Endfälligkeit des in der Tabelle angegebenen jeweiligen Future – Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse (siehe Spalte „Maßgebliche Terminbörse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt („Roll-Over“).
2. „Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin“ ist hinsichtlich des XXX Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin XXX. Der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future

Kontrakt ist der XXX Kalendertag vor/nach dem letzten Handelstag der jeweiligen Future Kontrakte an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse.

3. Sollte am Stichtag für den Roll-Over kein Börseschäftstag an der Maßgeblichen Terminbörse, in Deutschland oder in Österreich sein, wird dieser Stichtag auf den ersten vorhergehenden/auf den nächsten darauffolgenden Börseschäftstag an der Maßgeblichen Terminbörse, in Deutschland oder in Österreich verschoben.
4. Liegt nach Auffassung der Emittentin am Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (§ 12 dieser Bedingungen) vor, dann wird dieser Tag auf den nächsten darauffolgenden Börseschäftstag in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben.

§ 6 Verzinsung, Dividenden

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 18 bekannt gemacht.

§ 8 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Abs. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („Abrechnungsbetrag“), der dem in US-Dollar ausgedrückten und in Euro umgerechneten Schlusskurs des jeweiligen XXX Futures (siehe § 5) am Abrechnungstag entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe Spalte „Bezugsverhältnis in der Übersicht am Beginn des Prospekts). Der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet („Abrechnungskurs“).
2. Die Umrechnung von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <=ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
3. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 6 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Schlusskurs

1. Der Schlusskurs des Basiswerts entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in USD ausgedrückten Schlusskurs des jeweiligen XXX Future Kontraktes (XXX) (siehe auch § 5), der am Abrechnungstag von der in der Tabelle jeweils angegebenen „Maßgeblichen Terminbörse“ festgestellt und auf der Reutersseite < XXX > veröffentlicht wird.
2. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 12 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Abrechnungstag um 5 hintereinander liegende Börseschäftstage in Deutschland, Österreich oder an der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Abrechnungstag.

§ 12 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Basiswerten an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Abrechnungstag aufgrund der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzwert“ für den jeweiligen Basiswert bemisst.
3. „Ersatzwert“ ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 18 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.

2. Sollte die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Terminbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzwert gemäß § 12 Abs. 2 festlegen, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 18 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 14 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 15 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 18 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 18 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 16) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 18 veröffentlicht wurde;
- c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 16 erneut Anwendung.

§ 17 Börseeinführung

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Börse Stuttgart AG ist vorgesehen.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 19 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 20 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Dauermession begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 21 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 22 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Kurses des jeweiligen Basiswertes.

§ 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 18 bekannt gemacht.
2. Feslegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Anhang 6 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002

